

# Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde

(Stand: 07.10.2010)

(Neufassung: Juli 2014)

Hauptsatzung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Name Stadt</b> (§ 9 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt Luckenwalde ist die Kreisstadt des Landkreises Teltow-Fläming und führt den Namen "Stadt Luckenwalde".</p> <p>(2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Stadtgebiet</b> (§ 5 BbgKVerf)</p> <p>(1) Das Stadtgebiet umfasst ca. 46,5 km.</p> <p>(2) Die Stadt Luckenwalde wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Nordwesten, Norden, Osten und Südosten von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal,</li> <li>- im Süden und Südwesten von der Stadt Jüterbog.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Name Stadt</b> (§ 9 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadt Luckenwalde ist die Kreisstadt des Landkreises Teltow-Fläming und führt den Namen "Stadt Luckenwalde".</p> <p>(2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Stadtgebiet</b> (§ 5 BbgKVerf)</p> <p>(1) Das Stadtgebiet umfasst ca. 46,5 km<sup>2</sup>.</p> <p>(2) Die Stadt Luckenwalde wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Nordwesten, Norden, Osten und Südosten von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal,</li> <li>- im Süden und Südwesten von der Stadt Jüterbog.</li> </ul>	<p>(Abs. 1 unverändert)</p> <p>(Abs. 2 unverändert)</p> <p>(Abs. 1 unverändert)</p> <p>(Abs. 2 unverändert)</p>



Hauptsatzung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p>[Fortsetzung des § 3]</p> <p>(2) Das Stadtwappen besteht aus einem Halbrundschild (Proportion 9:8). Es zeigt in Blau (RAL 5015) einen durchbrochenen Renaissanceschild, von Gold (gelb / RAL 1016) belegt, mit zwei gekreuzten Krummstäben, bewinkelt vorn und hinten von je einem sechsstrahligen Stern und unten von einem Nadelbaum. Der Schild wird silbern (weiß /RAL 9010) bekrönt von einem durchbrochenen Nest mit einem seine vier Jungen fütternden Pelikan. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.</p> <p>(3) Die Stadtflagge (Proportion 3:5) besteht aus zwei waagerechten gelb-blauen Streifen (RAL 5015 und 1016) von gleicher Breite, mit dem Stadtwappen im Obereck. Der Mittelpunkt des Wappens in der Höhe von 2/3 einer Streifenbreite befindet sich im Mittelpunkt des Oberecks. Bei Verwendung als Knatterfahne ist die Flagge senkrecht zweistreifig. Der Mittelpunkt des Wappens in der Breite von 2/3 einer Streifenbreite befindet sich im Mittelpunkt des Oberecks. Die Verwendung der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.</p>	<p>[Fortsetzung des § 3]</p> <p>(2) Das Stadtwappen besteht aus einem Halbrundschild (Proportion 9:8). Es zeigt in Blau (RAL 5015) einen durchbrochenen Renaissanceschild, <b>mit</b> Gold (gelb/RAL 1016) belegt, mit zwei gekreuzten Krummstäben, bewinkelt vorn und hinten von je einem sechsstrahligen Stern und unten von einem Nadelbaum. Der Schild wird silbern (weiß/RAL 9010) bekrönt von einem durchbrochenen Nest mit einem seine vier Jungen fütternden Pelikan. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.</p> <p>(3) Die Stadtflagge (Proportion 3:5) besteht aus zwei waagerechten gelb-blauen Streifen (RAL 5015 und 1016) von gleicher Breite, mit dem Stadtwappen im Obereck. Der Mittelpunkt des Wappens in der Höhe von 2/3 einer Streifenbreite befindet sich im Mittelpunkt des Oberecks. Bei Verwendung als Knatterfahne ist die Flagge senkrecht zweistreifig. Der Mittelpunkt des Wappens in der Breite von 2/3 einer Streifenbreite befindet sich im Mittelpunkt des Oberecks. Die Verwendung der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.</p>	<p>(Abs. 2 unverändert – <b>Korrektur</b>)</p> <p>(Abs. 3 unverändert)</p>

Hauptsatzung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p>[Fortsetzung des § 3]</p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der in Großbuchstaben gehaltenen Umschrift im oberen Teil: Stadt Luckenwalde und im unteren Teil: Landkreis Teltow- Fläming. Im oberen Teil zeigen die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild. Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 35 mm. Es kann auch das kleine Dienstsiegel mit 20 mm Durchmesser geführt werden.</p> <p>(5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.</p>	<p>[Fortsetzung des § 3]</p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der in Großbuchstaben gehaltenen Umschrift im oberen Teil: Stadt Luckenwalde und im unteren Teil: Landkreis Teltow-Fläming. Im oberen Teil zeigen die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild. <b>Die Dienstsiegel haben einen Durchmesser von 35 Millimeter, 20 Millimeter oder 13 Millimeter.</b></p> <p>(5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.</p>	<p>(Abs. 4: Ergänzung nach § 4 Abs. 5 KommHzV)</p> <p>(Abs. 5 unverändert)</p>

Hauptsatzung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit</b> (§ 31 Abs. 3 i.V.m. § 43 Abs. 4 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Mindestens anzugeben sind:</p> <p>a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.</p> <p>b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit</b> (§ 31 Abs. 3 i.V.m. § 43 Abs. 4 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Mindestens anzugeben sind:</p> <p>a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben;</p> <p>b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.</p>	<p>(Abs. 1 unverändert)</p>

Hauptsatzung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p>[Fortsetzung des § 4]</p> <p>(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Bekanntmachung der Sitzungen</b> (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)</p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden spätestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag nach § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände</b> (§ 28 BbgKVerf)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 30.000,00 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.</p>	<p>[Fortsetzung des § 4]</p> <p>(2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Bekanntmachung der Sitzungen</b> (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf)</p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden spätestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag nach § 11 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände</b> (§ 28 BbgKVerf)</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 30.000,00 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.</p>	<p>(Abs. 2 unverändert)</p> <p>(§ 5 unverändert)</p> <p>(§ 6 unverändert)</p>



Hauptsatzung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Senioren- und Behindertenbeauftragter</b> (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) Zur Vertretung der Interessen der Senioren und Behinderten benennt die Stadtverordnetenversammlung einen ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten.</p> <p>(2) Der Senioren- und Behindertenbeauftragte informiert die Stadtverordnetenversammlung, die zuständigen Ausschüsse oder den Bürgermeister über Senioren und Behinderte betreffende Wünsche und Anregungen.</p> <p>(3) Dem Senioren- und Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die das Seniorendasein betreffen und Auswirkungen auf das Leben der Behinderten haben, Stellung zu nehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Senioren- und Behindertenbeauftragter</b> (§ 19 BbgKVerf)</p> <p>(1) Zur Vertretung der Interessen der Senioren und Behinderten benennt die Stadtverordnetenversammlung einen ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten.</p> <p>(2) Der Senioren- und Behindertenbeauftragte informiert die Stadtverordnetenversammlung, die zuständigen Ausschüsse oder den Bürgermeister über Senioren und Behinderte betreffende Wünsche und Anregungen.</p> <p>(3) Dem Senioren- und Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die das Seniorendasein betreffen und Auswirkungen auf das Leben der Behinderten haben, Stellung zu nehmen.</p>	<p>(Abs. 1 unverändert)</p> <p>(Abs. 2 unverändert)</p> <p>(Abs. 3 unverändert)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ortsbeirat, Ortsvorsteher</b> (§§ 45, 46 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg wählen jeweils einen Ortsbeirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ortsbeirat, Ortsvorsteher</b> (§§ 45, 46 BbgKVerf)</p> <p>(1) Die Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg wählen jeweils einen Ortsbeirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.</p>	<p>(Abs. 1 unverändert)</p>

Hauptsatzung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p>[Fortsetzung des § 10]</p> <p>(2) Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 30 Bürger anwesend sind.</p>	<p>[Fortsetzung des § 10]</p> <p>(2) Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. <b>Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (Deutscher) oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) ist und in dem Ortsteil seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist eine Person, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,</li> <li>2. zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, oder</li> <li>3. sie sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.</li> </ol> <p><b>Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.</b></p> <p>Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 30 Bürger anwesend sind.</p>	<p>(Abs. 2 verändert)</p>

Hauptsatzung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p>[Fortsetzung des § 10]</p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Bürgermeister in der in § 11 Abs. 2 und Abs. 4 bestimmten Form.</p> <p>(4) Der Bürgermeister oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.</p>	<p>[Fortsetzung des § 10]</p> <p>(3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Bürgermeister in der in § 11 Abs. 2 und Abs. 4 bestimmten Form.</p> <p>(4) Der Bürgermeister oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.</p>	<p>(Abs. 3 unverändert)</p> <p>(Abs. 4 unverändert)</p>

Hauptsatzung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p>[Fortsetzung des § 10]</p> <p>(5) Die Bewerbungen für die Wahl zum Ortsbeiratmitglied sind spätestens 3 Wochen vor der Wahldurchführung schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Luckenwalde einzureichen. Die Namen der Bewerber sind spätestens eine Woche vor der Wahldurchführung gemäß § 11 Abs. 2 und Abs. 4 öffentlich bekannt zu machen. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu drei Stimmen vergeben und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.</p>	<p>[Fortsetzung des § 10]</p> <p>(5) Die Bewerbungen für die Wahl zum Ortsbeiratsmitglied sind spätestens 3 Wochen <b>als Einzelwahlvorschlag</b> vor der Wahldurchführung schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Luckenwalde <b>formlos</b> einzureichen. <b>Beizufügen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Aufnahme als Wahlvorschlag.</b> Die Namen der Bewerber sind spätestens eine Woche vor der Wahldurchführung gemäß § 11 Abs. 2 und Abs. 4 öffentlich bekannt zu machen. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu drei Stimmen vergeben und kann aber jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.</p>	<p>(Abs. 5 verändert und Korrektur)</p>



Hauptsatzung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p>[Fortsetzung des § 10]</p> <p>(9) Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>(10) Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p> <p>(11) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch den Bürgermeister mindestens fünf volle Tage vor der Durchführung gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(12) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 4 entsprechend Anwendung.</p>	<p>[Fortsetzung des § 10]</p> <p>(9) Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.</p> <p>(10) Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.</p> <p>(11) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch den Bürgermeister mindestens fünf volle Tage vor der Durchführung gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(12) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 4 entsprechend Anwendung.</p>	<p>(Abs. 9 unverändert)</p> <p>(Abs. 10 unverändert)</p> <p>(Abs. 11 unverändert)</p> <p>(Abs. 12 unverändert)</p>



Hauptsatzung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p>[Fortsetzung des § 11]</p> <p>(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.</p> <p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Stadt Luckenwalde zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.</p>	<p>[Fortsetzung des § 11]</p> <p>(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.</p> <p>(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in den Dienstgebäuden der Stadt Luckenwalde zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.</p>	<p>(Abs. 2 unverändert)</p> <p>(Abs. 3 unverändert)</p>

Hauptsatzung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p>[Fortsetzung des § 11]</p> <p>(4) Ist die rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.</p> <p>(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.</p>	<p>[Fortsetzung des § 11]</p> <p>(4) Ist die rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.</p> <p>(5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt.</p>	<p>(Abs. 4 unverändert)</p> <p>(Abs. 5 unverändert)</p>

Hauptsatzung in der geltenden Fassung	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 25.03.2009 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.07.2010 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Geschlechtsspezifische Formulierungen</b></p> <p>Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Luckenwalde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung <b>der Stadt Luckenwalde vom 05.10.2010 außer Kraft.</b></p>	<p>(§ 12 neu)</p> <p>(§ 13 - zuvor 12 - verändert)</p>